

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2010

Am 15.10.2025 hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln in seiner öffentlichen Sitzung die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Gewann „Hohe Egert“ auf der Gemarkung Trichtingen beschlossen.

Mit Bescheid vom 20.04.2026, Az. 22/25050150/0002, hat das Landratsamt Rottweil die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. – Epfendorf – Fluorn-Winzeln im Gewann „Hohe Egert“ in Trichtingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist ca. 4,05 ha groß und befindet sich auf dem Flurstücken 4764 und 4764/1 im Gewann „Hohe Egert“ der Gemarkung Trichtingen. Es wird ein Sondergebiet „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Plandarstellung zu entnehmen.

Einsichtnahme und Auskunft

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadt Oberndorf a. N., Sachgebiet Stadtplanung, Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a. N. während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.oberndorf.de/Wirtschaft-und-Bauen/Stadtplanung/Flaechennutzungsplan>

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberndorf a. N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberndorf a. N., den 28.05.2026

gez. Matthias Winter

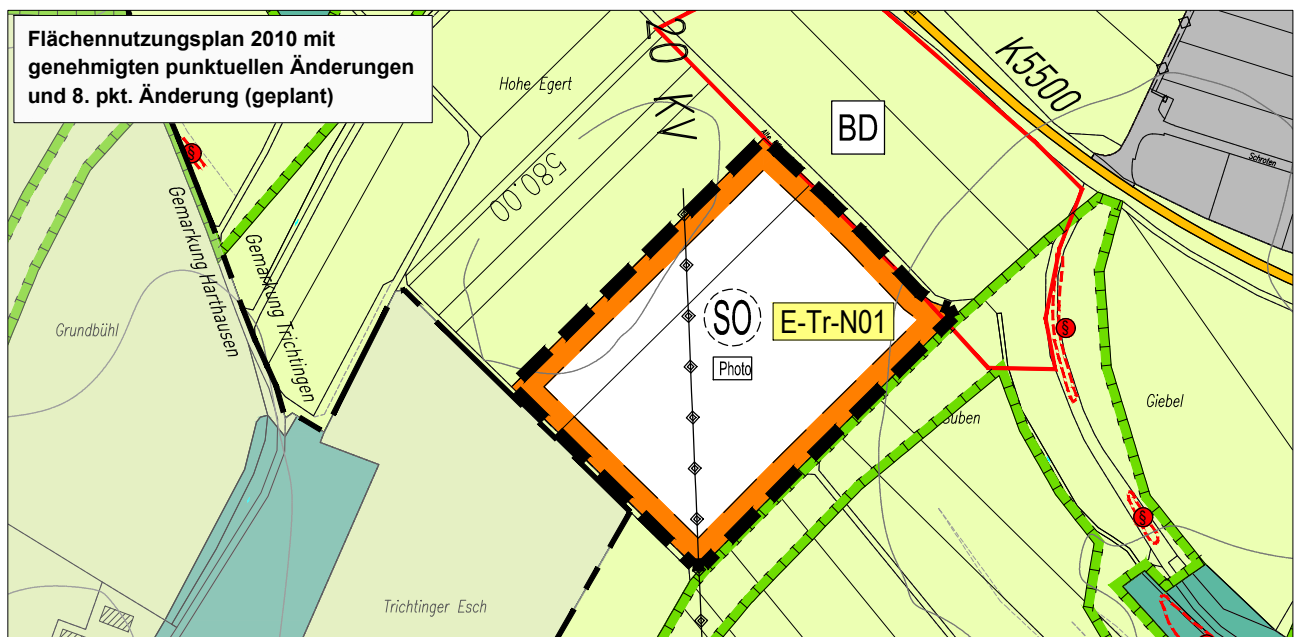
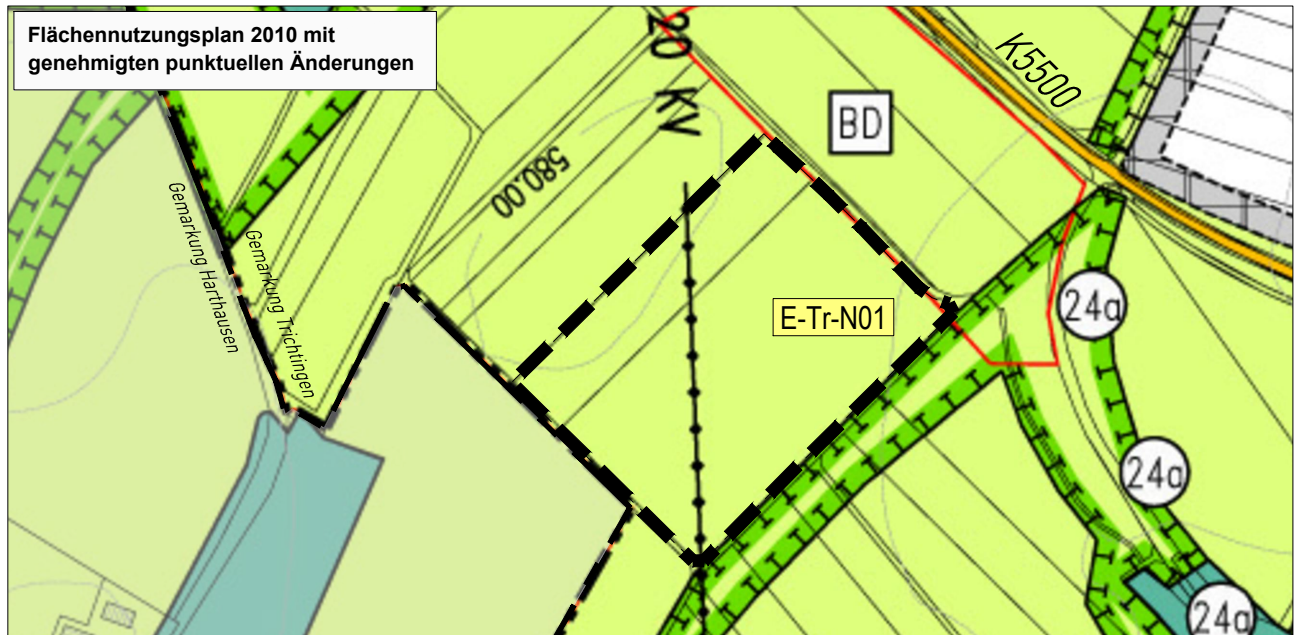
Bürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses



Digital signiert - Stadt Oberndorf am Neckar
Annika.Maier | 28.05.2026 16:04

GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010 - 8. PUNKTUELLE ÄNDERUNG

Freiflächen-PV-Anlage "Hohe Egert" in Epfendorf (E-Tr-N01)



ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich
der punktuellen Änderung

Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Projektnummer:	13711b
tg	19.03.25	8. pkt. Änderung	Plannummer:	13711b/E-Tr-N01
tg	18.08.25	keine Änderung, Feststellungsbeschluss	Maßstab:	1 : 5.000



GFRÖRER
INGENIEURE



info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de
Tel +49 7485-9769-0

